

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit
Telefon: (030) 9014-8002
Telefax: (030) 9014-8790
Intern: 914
<http://www.berlin.de/vg>
Datum: 3. Februar 2021

Bericht zur Geschäftslage 2020 und Ausblick auf 2021

I. Allgemeine Lage

Die weltweite COVID-19-Pandemie hat auch den Arbeitsalltag des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahr 2020 geprägt. Infolge des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 hat die Präsidentin die Pandemiestufe 1 angeordnet mit der Folge, dass die Sitzungstätigkeit für etwa sieben Wochen nahezu gänzlich zum Erliegen kam. Trotz etlicher pandemiebedingter organisatorischer Einschränkungen in der Folgezeit war das Verwaltungsgericht Berlin durchgehend für die Rechtssuchenden erreichbar, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Die im Jahr 2020 zu entscheidenden Fälle mit spezifischem Bezug zur COVID-19-Pandemie waren sehr vielfältig. Zahlreiche Antragsteller wandten sich zumeist im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Beschränkungen, die ihnen durch die jeweilige Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auferlegt wurden. Dabei standen im Frühjahr vor allem Betriebs- und Geschäftsschließungen aber auch das Verbot der Durchführung von Gottesdiensten, Besuchsverbote in Alten- und Pflegeheimen oder die Beschränkung der Teilnehmerzahl privater wie öffentlicher Veranstaltungen im Mittelpunkt. Im Herbst ging es u. a. um die Schließung von Gaststätten bzw. um Sperrzeiten für Gaststätten, um Alkoholabgabeverbote und um die Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Mit diesen Verfahren war vorrangig die für das Infektionsschutzrecht zuständige 14. Kammer befasst. Aufgrund der Vielzahl der Verfahren hat das Präsidium des

Verwaltungsgerichts die Zuständigkeiten für die Materie im Laufe des Jahres auf fünf weitere Kammern verteilt. Allein aus dem Gebiet des Infektionsschutzrechts sind im Jahre 2020 beim Verwaltungsgericht Berlin fast 500 Verfahren (Eilverfahren und Klagen) eingegangen. Auch andere Kammern haben eine Vielzahl weiterer Eilverfahren aus dem Versammlungsrecht, Schulrecht, Bezirksverwaltungsrecht, Parlamentsrecht und dem Beamtenrecht mit Bezug zur COVID-19-Pandemie entschieden.

II. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2020

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2020 insgesamt 16.979 Verfahren eingegangen und damit etwa 16 % weniger als im Vorjahr (20.265 Verfahren). Wegen der pandemiebedingten Einschränkungen wurden auch weniger Verfahren erledigt als im Vorjahr. Während im Jahr 2019 insgesamt 5.011 Sachen mündlich verhandelt wurden, fiel die Zahl der verhandelten Fälle im Jahr 2020 auf 3.317. Der Bestand anhängiger Verfahren ist weiterhin hoch und liegt bei 19.256 (Vorjahr: 20.901). Die durchschnittliche Dauer der Klagen und der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist im Wesentlichen gleich geblieben. Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand	Dauer Klagen	Dauer Eilverfahren
2016	22.019	14.901	15.314	8,9 Monate	1,6 Monate
2017	25.723	19.930	21.110	8,6 Monate	2 Monate
2018	18.543	19.473	20.191	11,7 Monate	1,9 Monate
2019	20.265	19.560	20.901	14 Monate	1,9 Monate
2020	16.979	18.628	19.256	14,2 Monate	2,1 Monate

Im **Asylrecht** sind insgesamt 4.948 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 6.210); dies ist ein knappes Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht. Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (496 Verfahren), Moldau (487 Verfahren), Türkei (473), Afghanistan (420

Verfahren) und Russische Föderation (376 Verfahren). Erledigt wurden 5.790 Asylsachen und damit weniger als im Vorjahr (8.039 Fälle). Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren noch 9.013 Asylverfahren (Vorjahr: 9.865) unerledigt, wobei der größte Anteil Afghanistan (1.474), den Irak (1.141) und Syrien (909) betrifft. Wie im Vorjahr entfällt damit nach wie vor fast die Hälfte aller am Verwaltungsgericht Berlin offenen Verfahren auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 23 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug der Wert 19,1 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa 1,1 Monate.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 3.828 Streitsachen und damit deutlich weniger Verfahren eingegangen als im Vorjahr (5.301). Davon sind 2.581 Verfahren sogenannte Visaverfahren, bei denen Personen mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen; die restlichen 1.247 Verfahren betreffen Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten (Vorjahr: 1.940 Fälle). In Visaverfahren geht es zunehmend auch darum, eine ausstehende Entscheidung der Auslandsvertretung zu erzwingen bzw. überhaupt einen Termin zur dortigen Vorsprache zu erlangen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 10,5 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,6 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr (2.761 Fälle) auf nunmehr 2.801 Fälle erhöht.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2020 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden. (vgl. www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html).

II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2021

Im Laufe des Jahres 2021 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

Erwähnung der Sozialistischen Gleichheitspartei im Verfassungsschutzbericht des Bundes

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Bundes im Kapitel „Linksextremismus“. Nach ihrem Programm tritt die Klägerin für die Vergesellschaftung der Produktivkräfte, die Beseitigung nationaler Grenzen und die Schaffung einer geplanten, auf rationale Weise miteinander verwobenen globalen Wirtschaft ein. Sie erblickt im Kapitalismus die Hauptursache für Armut, Ausbeutung, Krieg, Gewalt und Leid in der Welt. Die „Organisation der Wirtschaft auf der Grundlage des kapitalistischen Wertgesetzes“ müsse daher durch eine sozialistische Organisation abgelöst werden. Sie meint, dies stehe nicht im Widerspruch zu den zentralen Werten des Grundgesetzes, weil namentlich das Eintreten gegen den Kapitalismus keine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung darstelle.

(VG 1 K 26.19, ein Termin steht noch nicht fest)

Beseitigung von Geldautomaten auf öffentlichem Straßenland?

Die Klägerin betreibt Geldautomaten an verschiedenen Standorten in Berlin. Sie wendet sich in mehreren Klageverfahren gegen Beseitigungsanordnungen des Bezirksamts Pankow. Das Bezirksamt ist der Auffassung, die Geldautomaten befänden sich auf öffentlichem Straßenland, weshalb eine unerlaubte Sondernutzung vorliege. Überdies seien teilweise Leitungen überbaut worden. Die Klägerin meint demgegenüber, zu einer Beseitigung der Geldautomaten sei sie nicht verpflichtet, weil die jeweiligen Flächen kein öffentliches Straßenland darstellten, sondern im Eigentum Dritter stünden, mit denen sie einen Mietvertrag geschlossen habe. Außerdem seien die Verfügungen formell rechtswidrig, weil das Bezirksamt Pankow für deren Erlass nicht zuständig sei. Das Bezirksamt habe seine Beseitigungsanordnungen fehlerhaft auf eine ordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage gestützt.

(VG 1 K 195.18 u. a., ein Termin steht noch nicht fest)

Aufnahme der Förderstiftung Konservative Bildung und Forschung in den Bibliotheksverband Berlin-Brandenburg

Die klagende Förderstiftung betreibt die „Bibliothek des Konservatismus“ und möchte beim beklagten Bibliotheksverband aufgenommen werden. Dieser Verband hat das Ziel, möglichst alle Bibliotheken in Berlin und Brandenburg als Mitglieder zu haben. Im zeitlichen Kontext mit dem Aufnahmeantrag der Klägerin hat der Beklagte ein Moratorium hinsichtlich der Aufnahme

von Neumitgliedern beschlossen. Dies wird von der Klägerin als Verhinderungsaktion angesehen.

(VG 1 K 223.19, ein Termin steht noch nicht fest)

Unvollständige Akteneinsicht beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg?

Die Kläger sind Mitglieder der BVV Friedrichshain-Kreuzberg. Sie nahmen als Bezirksverordnete Akteneinsicht in die beim Beklagten geführten Akten zum Themenkomplex "DIESE eG". Sie machen geltend, dass ihnen der Beklagte in Verantwortung des Baustadtrats nur unvollständige Akteneinsicht gewährt habe, ohne dies in irgendeiner Form kenntlich zu machen. Mit der Klage begehren sie zuletzt im Wesentlichen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der ihnen gewährten Akteneinsicht.

(VG 2 K 35/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Müssen Ergebnisse von Kleinstparteien in der Wahlberichterstattung genannt werden?

Die Klägerin, die Partei Mensch Umwelt Tierschutz -Tierschutzpartei (Landesverband Brandenburg), begehrt gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg die Feststellung, dass der Beklagte ihre Rechte verletzt hat, indem er in der von ihm verantworteten Nachwahlberichterstattung zur Landtagswahl in Brandenburg am 1. September 2019 das Wahlergebnis der Klägerin bei der Präsentation der Ergebnisse nicht genannt hat. Sie macht geltend, der Beklagte habe hierdurch die Chancengleichheit der Parteien verletzt. Dies habe negative Auswirkungen auf nachfolgende Wahlen sowie auf die Mitgliedergewinnung und das Spendenaufkommen.

(VG 2 K 74/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Informationen zum Kohleausstieg

Der Kläger begehrt Zugang zu Informationen über Entschädigungsberechnungen im Rahmen des gesetzlichen Kohleausstiegs. Die Beklagte hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sei keine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des Umweltinformationsgesetzes, weil das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz noch nicht abgeschlossen sei. Die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen hätte zudem vor dem Hintergrund des laufenden beihilferechtlichen Prüfungsverfahrens durch die Europäische Kommission nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

(VG 2 K 130/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Zugang zur Akte des Karenzzeitgremiums

Der Kläger begehrt Zugang zu der gesamten Akte des sog. Karenzzeitgremiums nach dem Bundesministergesetz betreffend einen früheren Bundeswirtschaftsminister. Die Beklagte lehnte den Informationszugang mit der Begründung ab, die Unterlagen enthielten personenbezogene Daten, die im direkten Zusammenhang mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis stünden. Darüber hinaus unterlägen die Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis. Schließlich seien die Bekanntmachungen von Entscheidungen der Bundesregierung auf der Internetseite des Bundesanzeigers abrufbar.

(VG 2 K 166/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Zugang zu Maut-Informationen

Die Klägerinnen begehren Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die "PKW-Maut". Die Klägerinnen erhielten den Zuschlag für den Betrieb des Maut-Systems, das der Europäische Gerichtshof für unionsrechtswidrig erklärt hat. Wegen der Kündigung des Betreibervertrags fordern die Klägerinnen Entschädigungszahlungen und begehren in diesem Zusammenhang Informationszugang. Die Beklagte beruft sich für die Versagung des Zugangs insbesondere auf drohende nachteilige Auswirkungen auf ein anhängiges Gerichtsverfahren, die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, vergaberechtliche Geheimhaltungspflichten sowie die drohende Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes.

(VG 2 K 48/20 und VG 2 K 117/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Äußerung der Bundeskanzlerin zur Wahl in Thüringen

Die AfD wendet sich gegen eine im März 2020 von dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung veröffentlichte Erklärung der Bundeskanzlerin zu der Wahl des thüringischen Ministerpräsidenten. Den gleichzeitig erhobenen Eilantrag hat die Kammer mit Beschluss vom 13. März 2020 mit der Begründung zurückgewiesen, es handele sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit (VG 2 L 37/20).

(VG 2 K 38/20, ein Termin steht noch nicht fest)

BDS-Beschluss des Bundestages

Die Kläger sind Mitglieder der „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (BDS), die zum Boykott gegen Israel, israelische Waren und Dienstleistungen sowie israelische Sport-, Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen aufruft. Sie wenden sich gegen einen Beschluss des Deutschen Bundestags, mit dem dieser die BDS-Kampagne verurteilt, die Förderung von Projekten der BDS-Bewegung ablehnt und die Länder, Städte und Gemeinden auffordert, sich dieser Haltung

anzuschließen. Durch diesen Beschluss sehen sich die Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, ihrer Meinungsfreiheit sowie ihrer Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verletzt.

(VG 2 K 79/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Spenden aus der Schweiz

Die AfD wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags vom 19. November 2020, mit dem dieser die Zahlung von ca. 400.000,- Euro wegen eines Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot verlangt. Dem lagen im September 2017 von zwei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz geleistete Zahlungen in Höhe von ca. 130.000 Euro an den AfD-Kreisverband Bodensee zugrunde, die die Klägerin im April 2018 an diese Unternehmen zurückgezahlt hat. Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob die Zahlungen eine Parteispende zugunsten der Klägerin oder eine Direktspende an die damalige AfD-Kreisvorsitzende waren und ob die Klägerin die Zahlungen unverzüglich an die Spender zurückgeleitet hat.

(VG 2 K 209/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Karnevalsfeier im Deutschen Bundestag 2020

Der Kläger begehrt Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einer am 20. Februar 2020, dem Tag nach den Attentaten in Hanau, abgehaltenen privaten Karnevalsfeier von Mitarbeitern des Deutschen Bundestags. Die Beklagte lehnt dies ab, da der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sei. Zudem könne das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben und die öffentliche Sicherheit gefährden.

(VG 2 K 210/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Informationen zum „Dieselabgasskandal“

Die Kläger begehren in mehreren Verfahren Zugang zu beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorhandene Informationen, die die Manipulation von Abgastests bei Dieselfahrzeugen betreffen. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu den begehrten Informationen (teilweise) ab und berief sich hierzu unter anderem auf den Schutz auswärtiger Beziehungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. In einem Verfahren handelt es sich um eine Untätigkeitsklage. Die 2. Kammer hat bereits mehrere Verfahren (VG 2 K 236.16, VG 2 K 288.16, VG 2 K 291.16 und VG 2 K 84.18) zu diesem Komplex entschieden.

(VG 2 K 219.18, VG 2 K 43.19, VG 2 K 206.19, VG 2 K 276.19, Termine stehen noch nicht fest)

Informationen zu Cum/Cum-Finanzgeschäften

Der Kläger, ein Journalist, begehrt Zugang zu beim Bundesministerium der Finanzen vorhandenen Informationen, die im Zusammenhang mit so genannten Cum/Cum-Finanzgeschäften und weiteren Gestaltungen zur künstlichen Generierung eines Steuervorteils stehen. Das Bundesministerium lehnte den Zugang zu den begehrten Informationen teilweise ab und berief sich hierzu unter anderem auf nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden, auf ein besonderes Amtsgeheimnis, sowie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

(VG 2 K 169.19, ein Termin steht noch nicht fest)

Ausfuhrverbot für Laserkommunikationsterminal nach China

Die Klägerin stellt Laserprodukte her, die eine drahtlose Datenübertragung über große Entfernungen zwischen bewegenden Objekten (Flugzeugen, Satelliten und unbemannten Luftfahrzeugen) ermöglichen. Ihren Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von zwei Laserkommunikationsterminals zur Verwendung auf zwei chinesischen Satelliten lehnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Juli 2020 auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes ab. Die Untersagung wird auf wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gestützt, da der Export geeignet sei, die Fähigkeiten der Volksrepublik China auf dem Gebiet der militärischen Fernaufklärung und Kommunikation wesentlich zu stärken. Die Klägerin hält die Versagung für rechtswidrig, weil es sich bei den Produkten nicht um sog. dual-use-Güter handele und der Export daher ohne Genehmigung zulässig sei. Konkrete und wesentliche Gefahren für Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik gingen mit dem Export nicht einher.

(VG 4 K 326/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Rückführung von leerstehendem Wohnraum auf Tacheles-Gelände

Die Klägerin ist die Eigentümerin eines Grundstücks auf dem sog. Tacheles-Areal in der Berliner Friedrichstraße. Das Grundstück ist mit einem denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus aus dem 19. Jahrhundert bebaut, das seit einigen Jahren leer steht. Das Bezirksamt Mitte von Berlin erkennt darin eine Zweckentfremdung von Wohnraum. Es forderte die Klägerin auf, bis Ende des Jahre 2021 die Wohnungen wiederherzustellen und Wohnzwecken zuzuführen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit dem Argument, die Räumlichkeiten seien aufgrund des schlechten baulichen Zustands kein schützenswerter Wohnraum. Eine Rückführung zu Wohnzwecken sei ihr wirtschaftlich nicht zuzumuten.

(VG 6 K 296/20, ein Termin steht noch nicht fest)

Kommunikation der Bundesregierung in den sozialen Medien

Der Kläger rügt mit seiner Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland die Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (Bundespresseamt) in den sogenannten sozialen Medien. Der Kläger begehrt von der Beklagten, bestimmte Kommunikationstätigkeiten in den sozialen Medien zu unterlassen. Die Beklagte beeinflusse mit werbenden und inhaltsarmen Beiträgen die freie und offene Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft. Sie umgehe systematisch die journalistischen Medien. Dies bedürfe einer gesetzlichen Grundlage und verletze den Kläger in seinen Kommunikationsgrundrechten. Die Beklagte hält die Klage bereits für unzulässig. Ihre Social-Media-Aktivitäten griffen nicht in Grundrechte ein. Jedenfalls sei die Klage nicht begründet, weil die Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien durch den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag der Bundesregierung gedeckt sei.

(VG 6 K 406.19, ein Termin steht noch nicht fest)

Auskunftspflichten einer international tätigen Internet-Plattform?

Die Klägerin ist die irische Konzerntochter einer international tätigen Internet-Plattform zur Vermittlung von Unterkünften. Im Dezember 2019 forderte der Beklagte sie auf Grundlage des Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes auf, hinsichtlich einer Vielzahl von Inseraten Auskunft über die Anschrift der jeweiligen Unterkunft, Name und Anschrift der Gastgeber und bestimmte Buchungszeiträume zu erteilen. Er begründet sein Auskunftsverlangen damit, dass die betroffenen Inserate nicht die nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz seit 2018 vorgeschriebene Registriernummer angäben. Aufgrund der Anonymität der Inserate sei die Auskunft über die Nutzerdaten der Klägerin zur Überwachung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes erforderlich. Die Klägerin argumentiert, die Rechtsgrundlage für das Auskunftsverlangen im Zweckentfremdungsverbot-Gesetz verstoße gegen das verfassungsmäßige Recht ihrer Nutzer auf informationelle Selbstbestimmung. Zudem verstoße ihre Inanspruchnahme durch deutsche Behörden gegen Unionsrecht, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Außerdem dürfe nicht allein aufgrund des Fehlens einer Registriernummer von einem möglichen Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot ausgegangen werden.

(VG 6 K 90/20, Termin im ersten Halbjahr 2021)

Umnutzung einer ehemaligen Lungenklinik in Flüchtlingsunterkunft

Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) beabsichtigt, das ehemalige Gebäude der Lungenklinik Heckeshorn in Berlin Wannsee als Flüchtlingsunterkunft zu nutzen. Zu diesem Zweck erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen am 17. November 2017 auf drei Jahre befristete Baugenehmigungen zur Umnutzung als Gemeinschaftsunterkunft für die Häuser D, E und die Schwesternwohnheime sowie Befreiungen von den Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplans in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung.

Ebenfalls am 17. November 2017 erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen für das Haus A eine unbefristete Baugenehmigung zur Umnutzung als Gemeinschaftsunterkunft. Hiergegen setzen sich mehrere Nachbarn und ein Umweltverein gerichtlich zur Wehr. Sie machen geltend, durch die Zulassung des Vorhabens in ihren Nachbarrechten verletzt zu werden bzw. dass naturschutzrechtliche Belange berührt werden. Im September 2020 hat die Kammer dazu bereits zwei Eilverfahren entschieden (VG 13 L 78.18 und VG 13 L 232.18); hiergegen wurde Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg eingelegt. Vier Klageverfahren sind noch beim VG anhängig.

(VG 13 K 726.17, VG 13 K 727.17, VG 13 K 728.17 und VG 13 K 729.17, ein Termin steht noch nicht fest)

Entschädigungspflicht bei pandemiebedingtem Verbot von Hotelübernachtungen?

Mehrere Betriebsgesellschaften von Hotels auf Usedom und im Allgäu klagen gegen den Bundesgesetzgeber (Deutscher Bundestag) im Zusammenhang mit der durch § 28a Abs. 1 Nr. 12 und 13 des Infektionsschutzgesetzes nunmehr ausdrücklich geregelten Möglichkeit, Übernachtungsangebote und den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen oder zu beschränken. Sie wenden sich zwar nicht gegen diese Schutzmaßnahmen selbst, machen aber geltend, die Schutzmaßnahmen seien wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber keine kompensatorischen Entschädigungsansprüche vorgesehen habe, sondern „lediglich Wirtschaftshilfen und Überbrückungshilfen“ geregelt seien. Sie begehren die Feststellung, dass der Bundesgesetzgeber verpflichtet ist, „eine parlamentsgesetzliche Ausgleichsregelung zu schaffen“. Die kompensationslose Schließung von Hotels verlange ihnen ein Sonderopfer für die Gemeinschaft ab. Dies verletze zudem den allgemeinen Gleichheitssatz. Dies führe dazu, dass die o.g. Vorschrift „teilweise verfassungswidrig“ sei, weshalb das Verwaltungsgericht das Verfahren nach ihrer Auffassung dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vorzulegen habe.

(VG 14 K 623.20, ein Termin steht noch nicht fest)

Verbraucherinformationsgesetz: Zulässigkeit der Herausgabe von Kontrollberichten an Nutzer der Online-Plattform "Topf-Secret"

Die Kläger wenden sich in mehreren Verfahren gegen die beabsichtigte behördliche Erteilung von Auskünften über die Ergebnisse lebensmittelrechtlicher Kontrollen in ihren Betrieben an Nutzer der Online-Plattform "Topf-Secret". Auf dieser Plattform können Nutzer standardisiert Anfragen an Behörden zu den Ergebnissen behördlicher Kontrollen z.B. in Restaurants oder Supermärkten stellen. Ihnen von der Behörde zugänglich gemachte Kontrollberichte werden die Nutzer voraussichtlich auf der Plattform veröffentlichen. Mehrere Bezirksämter beabsichtigen, diesen Anträgen auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes

stattzugeben. Dagegen wenden sich die betroffenen Betriebe. Andere Bezirksämter haben hingegen die beantragten Auskünfte abgelehnt, wogegen sich Klagen der Auskunftsbeghernden richten.

(VG 14 L 417/20, VG 14 L 600/20, VG 14 K 80/20, VG 14 K 128/20, VG 14 K 153/20 u.a. - Termine stehen noch nicht fest)

Lebensmittelrecht: Einfrieren von frischen Lebensmitteln (hier Lachsfilet) vor Ablauf des Verbrauchsdatums

Der Kläger, Inhaber eines Feinschmeckerlokals, wendet sich gegen die Sicherstellung von frischem Lachsfilet durch das Bezirksamt Pankow. Er hatte das Lachsfilet frisch eingekauft und vor Ablauf des Verbrauchsdatums eingefroren, um den Lachs in den Folgemonaten, d.h. nach Ablauf des Verbrauchsdatums, portionsweise aufgetaut und zubereitet in seinem Restaurant in den Verkehr zu bringen. Ob diese Verfahrensweise mit geltendem Recht in Einklang steht, ist zwischen den Beteiligten streitig.

(VG 14 K 278.19, ein Termin steht noch nicht fest)

Nachbarklage gegen Gebäude des Bundestags

Auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Neustädtische Kirchstraße 4-5 will die Bundesrepublik Deutschland ein Gebäude für Zwecke des Deutschen Bundestages um- bzw. teilweise neu bauen. Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, der das Nachbargrundstück gehört, wendet sich gegen eine durch das Land Berlin erteilte Zustimmung zum Bauvorhaben. Diese Zustimmung ersetzt bei Bauvorhaben des Bundes die Baugenehmigung. Die Klägerin rügt eine unterlassene Beteiligung am Verwaltungsverfahren, Abstandsflächenverstöße und eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots u.a. wegen Verschattung ihres Gebäudes.

(VG 19 K 263.18, Termin steht noch nicht fest)

Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts

Die Klägerin, eine GmbH, wendet sich gegen die Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts. Sie beabsichtigt den Erwerb eines mit einem Mehrfamilienhaus von 1912 bebauten Grundstücks in Moabit. Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Birkenstraße“. Als der Bezirk davon erfuhr, übermittelte er der Klägerin eine vorbereitete Vereinbarung, mit deren Unterzeichnung sie auf verschiedene Maßnahmen (wie z.B. der Begründung von Wohn- und Teileigentum sowie energetische Sanierungsmaßnahmen) verzichten sollte. Nachdem die Klägerin diese Vereinbarung nicht binnen der ihr gesetzten Frist unterzeichnet zurückgesandt hatte, übte der Baustadtrat gegenüber einem der Veräußerer das bezirkliche Vorkaufsrecht zugunsten Dritter aus. Mit ihrer Klage geht die Klägerin gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts vor. Sie rügt formelle Mängel und meint

ferner, die Ausübung des Vorkaufsrechts sei nur selten gerechtfertigt. Die hohen Voraussetzungen dafür lägen hier nicht vor. So fehle es etwa an konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, dass die Ziele der Erhaltungsverordnung beeinträchtigt seien. Zudem sei die Behördenentscheidung auch ermessensfehlerhaft, weil der ihr dadurch entstehende Schaden nicht berücksichtigt worden sei.

(VG 19 K 327.18, ein Termin steht noch nicht fest; zu dem Themenkomplex sind noch weitere ähnlich gelagerte Fälle anhängig, etwa VG 19 K 365.19 im Bezirk Neukölln)

Nachbarklage gegen das Kantgaragenhotel

Die Klägerin ist Eigentümerin der denkmalgeschützten Kantgaragen in Berlin-Charlottenburg. Das Bezirksamt hat der Beigeladenen für die Errichtung eines Hotels auf dem Nachbargrundstück Kantstraße 126/127 eine Baugenehmigung erteilt. Hiergegen wendet sich die Klägerin, die rügt, das Neubauvorhaben sei zu groß geraten und verschatte daher ihr Gebäude zu stark. Ferner halte das Vorhaben nicht die zulässigen Abstände ein.

(VG 19 K 445.18, in Termin steht noch nicht fest)

Bebaubarkeit des Checkpoint Charlie-Areals

In mehreren anhängigen Verfahren streiten die Klägerin und das Land Berlin über die Frage, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang das Gebiet um den Checkpoint Charlie bebaut werden kann. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob ein im Jahr 2013 erteilter Vorbescheid verlängert werden kann und/oder muss und ob ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2020 Einfluss auf die Bebauung hat.

(VG 19 K 641.19 u.a., ein Termin steht noch nicht fest)

Streit um geplantes privates Krematorium in Berlin-Spandau

Die Klägerin, eine GmbH, begehrt die Übertragung der Befugnis nach dem Berliner Bestattungsgesetz, ein privates Krematorium betreiben zu dürfen. Ihren entsprechenden Antrag lehnte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Mai 2020 mit der Begründung ab, neben den zwei bereits bestehenden landeseigenen Krematorien bestehe kein Bedarf für ein weiteres Krematorium in Berlin. Das Land Berlin sei in der Lage, die Einäscherungen als hoheitliche Aufgabe selbst wahrzunehmen. Hiergegen richtet sich die Klage. Die Klägerin macht geltend, die Behörde habe sich durch vorangegangenes Verhalten in ihrer Ermessensausübung selbst gebunden. Das Bezirksamt Spandau habe ihr für das geplante Vorhaben im Mai 2018 einen Bauvorbescheid erteilt, ohne auf das Erfordernis eines Antrags bei der Senatsverwaltung hinzuweisen [die später beantragte Baugenehmigung

wurde Ende 2019 mangels Erteilung der Befugnis nach dem Bestattungsgesetz abgelehnt]. Darüber hinaus seien in Berlin keine ausreichenden Kapazitäten zur Einäscherung vorhanden. Das zeige sich in den langen Wartezeiten und dem Ausweichen der Bestatter auf Krematorien in Brandenburg.

(VG 21 K 227.20, Termin am 20. April 2021)

Kosten der Repatriierungsflüge wegen COVID-19-Pandemie

Im Zusammenhang mit der weltweiten Verbreitung der Viruserkrankung Covid-19 kam es seit Mitte März 2020 im Ausland zu hoheitlich verhängten Ausgangssperren, Grenz- und Flughafenschließungen sowie einer weitgehenden Einstellung des kommerziellen Passagierflugverkehrs. Im Rahmen der sog. Rückholaktion der Bundesregierung organisierte das Auswärtige Amt Repatriierungsflüge für im Ausland befindliche, deutsche Staatsangehörige in das Bundesgebiet. Seit dem 18. März 2020 wurden ca. 67.000 Personen auf 270 Flügen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeholt. Die vom Bund hierfür verauslagten Kosten werden mit ca. 95 Millionen EUR angegeben. Die Bundesrepublik Deutschland verlangt von den Teilnehmern der Rückholflüge jeweils pauschalierten Auslagenersatz – Kanaren und Nordafrika: 200 EUR, Südliches Afrika und Karibik: 500 EUR, Südamerika und Asien: 600 EUR, Neuseeland und Australien: 1.000 EUR – nach § 6 Konsulargesetz, den sie mit entsprechenden Leistungsbescheiden geltend macht. Von der hiergegen eröffneten Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu erheben, haben gegenwärtig ca. 80 Betroffene Gebrauch gemacht. Die Kläger wenden gegen die Forderungen im Wesentlichen ein, durch den Lockdown seien ihnen erhebliche Kosten entstanden, die sie bisher nicht ersetzt bekommen hätten, so dass die zusätzlichen Erstattungsforderungen der Beklagten für sie jedenfalls nicht in voller Höhe tragbar seien. Auch seien die Auslagenpauschalen unangemessen, da sie weitaus günstigere Rückflüge gebucht hätten.

(VG 34 K 289/20 u.a., Termine stehen noch nicht fest)